



SKF

Sozialdienst katholischer Frauen
Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Satzung

Sozialdienst katholischer Frauen Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg e. V.

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauenverband in der katholischen Kirche, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihre Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinn christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
- (3) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg e. V.“, im folgenden „Diözesanverein“ genannt.
- (2) Der Diözesanverein hat seinen Sitz in Freiburg. Er ist unter Nr. VR 1612 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stellung

- (1) Der Diözesanverein ist eine juristisch selbstständige Gliederung des Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. mit Sitz in Dortmund.
- (2) Dem Diözesanverein sind die Ortsvereine des Sozialdienstes kath. Frauen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit auf der Grundlage ihrer jeweiligen Vereinssatzung angeschlossen (Dachverband). Der Diözesanverein ist gleichzeitig ein anerkannter katholischer caritativer Fachverband im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und damit diesem angeschlossen.
- (3) Der Diözesanverein und die Diözesanstelle als Geschäftsstelle des Diözesanvereins arbeiten partnerschaftlich mit den Ortsvereinen zusammen.

§ 4 Kirchenrechtliche Stellung

Der Diözesanverein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des canonischen Rechts can. 321 ff CIC.

§ 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Diözesanvereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Frauen und Familienhilfe, der Bildung und der freien Wohlfahrtspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - a) die Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien sowie die Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen
 - b) die finanzielle und materielle Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
 - c) die Vertretung der überörtlichen Interessen der Ortsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen im Erzbistum Freiburg im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich
 - d) die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Ortsvereine im Erzbistum Freiburg im Sinne deren satzungsgemäßen Aufgaben.

- (3) Zu den Aufgaben des Diözesanvereins zählen insbesondere
 - a) Unterhaltung einer Diözesanstelle
 - b) Fortbildung der Vorstandsmitglieder sowie der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortsvereine im Erzbistum Freiburg
 - c) Planung, Entwicklung und Förderung der sozialen Facharbeit im Hinblick auf die Arbeit der selbstständigen Ortsvereine Sozialdienst kath. Frauen
 - d) Beratung, Unterstützung und Förderung der Arbeit in den Ortsvereinen zur Durchführung ihrer Vereinsaufgaben
 - e) Mitwirkung bei der Gründung von Ortsvereinen
 - f) Erstellen von Informations- und Arbeitsmaterial, gegebenenfalls in Absprache mit der SkF Zentrale
 - g) Öffentlichkeitsarbeit

- h) Anforderung und Verteilung von Zuwendungen, Zuschüssen und Fördermitteln
- i) Aufsicht über die Gesamtfinanzierung der Ortsvereine
- j) Benennen von Vertreterinnen für kirchliche und außerkirchliche Gremien
- k) Zusammenarbeit mit kirchlichen und außerkirchlichen Verbänden und Institutionen, insbesondere mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Diözesanverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanvereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanvereins steht ihnen aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geistliche Begleitung

- (1) Dem Diözesanverein steht eine Persönlichkeit zur Seite, die den Verein spirituell und theologisch begleitet. Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Diese Persönlichkeit wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom Diözesanbischof ernannt.

§ 8 Rechte

- (1) Der Diözesanverein Freiburg hat das Recht, von den Ortsvereinen Auskünfte über deren Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung der Ortsvereinjahresberichte und des Jahresabschlusses zu verlangen. Dem Diözesanverein Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen durch das Ordinariat zu veranlassen.
- (2) Der Diözesanverein verpflichtet die Ortsvereine ihren Jahresabschluss durch einen externen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, sofern deren Jahresumsatz

mehr als 2,5 Millionen EUR beträgt. Ortsvereine, deren Jahresumsatz unter 2,5 Millionen EUR liegt, sind verpflichtet, mindestens eine prüferische Durchsicht durch einen externen Steuerberater durchführen zu lassen. Beim Jahresumsatz sind die Erlöse aus Zuweisungen und Zuschüssen unabhängig von ihrem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung hinzuzurechnen.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Diözesanvereins
 1. sind alle Ortsvereine des Sozialdienst katholischer Frauen im Erzbistum Freiburg
 2. zwei fachkundige Frauen, die als gewählte Mitglieder ein Amt im Diözesanvorstand übernehmen
- (2) Die Mitgliedschaft von Ortsvereinen erlischt:
mit der Auflösung des Ortsvereins
- (3) Die Mitgliedschaft der fachkundigen Frauen im Vorstand erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Diözesanvorstand,
 2. durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden kann, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Diözesanvereins schädigt.
 3. durch Beendigung des Vorstandsamtes
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Diözesanverein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Wirtschaftsbeirat
3. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je zwei Vertreterinnen der Ortsvereine gemäß § 9 (1)

2. je einer/einem beruflichen (auch leitenden) Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Ortsvereine gemäß § 9 (1)
 3. den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 15 (1)
 4. den beratenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß §15 (6)
 5. den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates gemäß § 14 (2)
- (2) Die Vertreterinnen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 sind die ehrenamtliche Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Vorstands oder SkF-Rats. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht (Scan mit Unterschrift ist ausreichend) vertreten lassen. Die Vertretung kann erfolgen durch ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Vorstands oder SkF-Rats. Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 1 Ziffer 2 werden vom Vorstand der jeweiligen Ortsvereine bestimmt.
- (3) Eine Vertreterin des Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. mit Sitz in Dortmund ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Wirtschaftsbeirat verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
1. die Wahl der Vorsitzenden
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. die Wahl der zwei weiteren Mitglieder des Vorstands und die Wahl der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers gem. § 15 Abs. 6 Ziffer 3.
 4. die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates
 5. die Beschlussfassung über die Kriterien für die Mittelvergabe und deren Modalitäten
 6. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Diözesanvereins
 7. die Entlastung des Vorstandes

8. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Wirtschaftsbeirats
 9. die Entlastung des Wirtschaftsbeirates
 10. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirats
 11. die Entscheidung über Satzungsänderungen und Satzungszieländerungen
 12. die Auflösung des Vereins
- (2) Satzungsänderungen und Satzungszieländerungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Vertreter/innen der Ortsvereine beschlossen werden.
 - (3) Satzungsänderungen und Satzungszieländerungen und die Auflösung des Vereins bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Gesamtvereins Sozialdienst katholischer Frauen in Dortmund.
 - (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Innere Ordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes in Textform, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Die in § 11 (1) 1. -3. aufgeführten Mitglieder und Vertreter(innen) haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich (Scan mit Unterschrift ist ausreichend) auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung übertragbar. Auf eine Person darf nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem/einer stimmberechtigten Vertreter(in) beantragt wird.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 1. der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats
 3. einem weiteren Mitglied.
- (3) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren, möglichst versetzt zur Amtszeit des Diözesanvorstandes gewählt. Eine zweite Wiederwahl ist möglich. Sie sollen über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz verfügen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Aufgaben des Wirtschaftsbeirates sind:
 1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit seines Handelns
 2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, insbesondere den Investitions-, Finanzierungs- und Stellenplan
 3. die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters und die Festlegung des Prüfungsumfanges sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 5. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 6. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Kontrolltätigkeit in der Mitgliederversammlung
 7. die Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes
 8. die Genehmigung hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die von der Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirats unter Genehmigungsvorbehalt gestellt sind.
- (5) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seinen Mitgliedern seine Vorsitzende und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Eine Sitzung ist auch per Video- oder Telefonkonferenz möglich. Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Ein Beschluss kann zwischen den Sitzungen per Telefonkonferenz, per Videokonferenz oder im Umlaufverfahren oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht. Hierbei ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, welches von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Abs. 6 Satz 2-4 gelten entsprechend.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern:
1. der Vorsitzenden
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Davon sind:
1. zwei Mitglieder, aus zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden ehrenamtlichen Vorständen von SkF Ortsvereinen sowie
 2. zwei fachkundige Frauen, von denen mindestens eine Mitglied oder Vorstand in einem SkF-Ortsverein sein muss.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. § 15 Abs. 1 und Abs. 6 Ziffer 3 werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der/die Vertreter/-in des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes gem. § 15 Abs. 6 Ziffer 4 ist Mitglied des Vorstandes kraft Amtes.
- (4) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen wählbaren Vorstandsmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl.
- (6) Ferner gehören dem Vorstand als beratendes Mitglied an:
1. die geistliche Begleitung auf Diözesanebene
 2. die Geschäftsführerin bzw. Diözesanreferentin des SkF Diözesanvereins

3. ein/e Geschäftsführer(in) eines SkF Ortsvereins, der/die von den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der SkF Ortsvereine zur Kandidatur vorgeschlagen wurde.
 4. einem Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. oder eine von ihm benannte Vertretung.
- (7) Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die fachkundige Frau sowie die/der Geschäftsführer/-in nach § 15 Abs. 6 Ziffer 3 sollen unterschiedlichen SkF Ortsvereinen angehören.
 - (8) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand kooptieren. Diese haben eine beratende Stimme.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Diözesanvorstand trägt Sorge für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Insbesondere obliegt ihm die Ausrichtung der Vereinsarbeit gemäß § 5 dieser Satzung.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung der Vereinsarbeit in der Diözese Freiburg
 2. die Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder und der Ortsvereine in der Diözese Freiburg
 3. die Vertretung des Vereins auf überörtlicher Ebene
 4. die Verpflichtung einer Diözesanreferentin bzw. Geschäftsführerin. Ihre Anstellung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg
 5. die Wahl des geistlichen Beraters / der geistlichen Beraterin
 6. die Aufstellung der Wirtschaftspläne und die Vorlage der Jahresrechnung
 7. die Erstellung eines Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung
- (3) Der Diözesanverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder nach §15 Abs. 1 1.-3. gemeinsam vertreten. (Vertretungsvorstand nach § 26 BGB).
- (4) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Eine Sitzung ist auch per Video- oder Telefonkonferenz möglich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (6) Ein Beschluss kann zwischen den Sitzungen per Telefonkonferenz, per Videokonferenz oder im Umlaufverfahren oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht. Hierbei ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, welches von der

Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Abs. 5 Satz 3-5 gelten entsprechend.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertreterin sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt und wohnt der Beratung nicht bei, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder seinem Ortsverein oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm, seinem Ortsverein und dem Diözesanverein betrifft.
- (9) Der Verein ist verpflichtet durch Abschluss einer Versicherung das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder abzusichern.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanvereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Erzdiözese Freiburg und ist nach Abstimmung mit dem SkF Gesamtverein ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Sozialdienst katholischer Frauen für die Ortsvereine in der Erzdiözese Freiburg zu verwenden.

§ 18 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein untersteht der Aufsicht durch den Erzbischof von Freiburg.
- (2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat auf dessen Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Die Anstellung der Diözesanreferentin bzw. Geschäftsführerin bedarf der Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg.
- (4) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
 1. die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen

2. der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken
 3. Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter
 4. Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des SkF, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 25.000,-- Euro und höher
- (5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.
- (6) Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, wendet der Verein die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verein schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“.
- (7) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

§ 19 Jahresabschlussprüfungspflichten

- (1) Der Verein ist verpflichtet, zum Jahresabschluss eine umfassende Plausibilitätsbeurteilung des Rechnungswesens durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellen zu lassen.
- (2) Der Diözesanverein anerkennt die Rechte und Befugnisse des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. gemäß § 7 in dessen Satzung. Die Durchführung dieser Bestimmung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Der Diözesanverein verpflichtet sich, dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben als Spitzenverband erforderlich sind.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2008 in Kraft. Die bisherige Satzung wird damit außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde in § 5 (1) und (2), § 11 (1) und (2), § 14 (2), (3) und (4) Abs. 3, durch Mitgliederbeschluss vom 15. Juli 2014 geändert.

Die Satzung wurde in § 5 (1), (2) und (3) durch Mitgliederbeschluss vom 25. Februar 2015 geändert.

Die Satzung wurde in § 19 (1) durch Mitgliederbeschluss vom 15. Juli 2015 geändert.

Die Satzung wurde in § 15 (4) durch Mitgliederbeschluss vom 3. Juli 2017 geändert.

Die Satzung wurde in den § 12 (1), § 15 (Neufassung), § 16 (2), § 18 (3) durch Mitgliederbeschluss vom 16. April 2018 geändert.

Die Satzung wurde in den § 7 (1), § 8 (2), §9 (3), § 11 (1)-(3), §12 (1) und (3), §13 (2) – (3), § 14 (3) – (7), § 15 (1) – (3) und (6), § 16 (3) und (5) – (9), § 18 (4) durch Mitgliederbeschluss im Umlaufverfahren gemäß §12 Abs. 1 Ziffer 9 und §12 Abs. 2 unserer Satzung i. V. m. Art. 2 §5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht geändert.

Die Satzung wurde in § 16 geändert und §18 (7) wurde eingefügt durch Mitgliederbeschluss vom 22.7.2021.

Freiburg, den 22.07.2021

Isabel Kaiser
Vorsitzende

Katharina Müller
Vorstand